



Amtssigniert. SID2012081053933
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Marold Tachezy

Telefon 0512/508-2210

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Gesundheit

martin.tatscher@bmg.gv.at

DVR:0059463

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Transplantation von menschlichen Organen (Organtransplantationsgesetz – OTPG) erlassen und das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Arzneimittelgesetz, das Gewebesicherheitsgesetz und das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH geändert werden; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1716/1-2012

Innsbruck, 24.08.2012

Zu Zl. BMG-93320/0003-II/A/4/2012 vom 19.06.2012

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Erlassung eines Organtransplantationsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2010/45 über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe wird grundsätzlich als notwendig und zweckmäßig angesehen.

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf sollen ein Organtransplantationsgesetz erlassen und die damit in Zusammenhang stehenden Gesetze, wie das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), geändert werden. Im Entwurf des Organtransplantationsgesetzes finden sich in § 3 Begriffsbestimmungen. Dabei stellt sich die Frage, ob es erforderlich ist, die dort definierten Begriffe „Entnahmeeinheiten“ sowie „Transplantationszentren“ zusätzlich auch ins KAKuG und in der Folge in die landesgesetzlichen Ausführungsgesetze zu übernehmen. Dazu wird angemerkt, dass die Definition der „Entnahmeeinheiten“ im Entwurf des Organtransplantationsgesetzes (§ 3 Z. 2) nicht mit jener der vorgesehenen Änderung des KAKuG (§ 3e) übereinstimmt. Nach dem Entwurf des Organtransplantationsgesetzes sind auch mobile Teams Entnahmeeinheiten, während nach der Definition der vorgesehenen KAKuG- Novelle Entnahmeeinheiten nur rechtskräftig bewilligte Krankenanstalten sind, die sich mobiler Teams bedienen können.

Im Zusammenhang mit der Definition des Begriffes „Transplantationszentren“ wird darauf hingewiesen, dass mit der letzten Änderung des KAKuG, BGBl. I Nr. 147/2011, der Begriff der Referenzzentren in das KAKuG aufgenommen wurde. Referenzzentren sind spezialisierte Strukturen im Rahmen der bettenführenden Organisationsstrukturen zur Bündelung der Erbringung komplexer Leistungen u. a. aus dem Bereich der Transplantationschirurgie. Die nunmehr beabsichtigte Einführung des Begriffes „Transplanta-

tionszentren“ für Krankenanstalten, die zur Durchführung von Transplantationen berechtigt sind, führt vor diesem Hintergrund zu Unklarheiten und gefährdet damit die Rechtssicherheit.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf stellt sich auch die Frage, aus welchem Grund die mobilen Teams bei den Entnahmeeinheiten und nicht bei den Transplantationszentren angesiedelt sind. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf haben die mobilen Teams die Aufgabe, die Entnahme von Organen in den Räumlichkeiten anderer Krankenanstalten durchzuführen oder zu koordinieren. In den Erläuterungen zu den gegenständlichen Änderungen des KAKuG wird angeführt, dass die die Entnahme durchführenden Ärztinnen/Ärzte vom jeweiligen Transplantationszentrum stammen. Sofern es sich bei den Entnahmeeinheiten und Transplantationszentren um verschiedene Krankenanstalten handelt, kommen nach den Erläuterungen so genannte mobile Teams zum Einsatz. Diese führen die Organentnahme in den Räumlichkeiten der betreffenden Krankenanstalt durch und transportieren das entnommene Organ unmittelbar danach in das Transplantationszentrum.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die
Abteilungen

Krankenanstalten zu Zl. Vf-C-200-002/63 vom 23.08.2012

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/5876-2012 vom 31.07.2012

Gesundheitsrecht zur E-Mail vom 02.08.2012 (Mag. Auer)

Landessanitätsdirektion zu Zl. Vc-3501/1037 vom 02.08.2012

Kranken- und Unfallfürsorge zu Zl. KUF/3-1007/12 vom 10.08.2012

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.